

Verordnung-

zur Sicherung von Naturdenkmälern
im Kreise Kreuznach vom 14.07.1966

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15, 16 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20.01.1938 (RGBl. I S. 36) sowie der §§ 7 Abs. 1 - 4 und 9 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der Bezirksregierung Koblenz als Höhere Naturschutzbehörde vom 26.11.1964, 07.04.1966, 09. und 10.05.1966 sowie 28.06.1966 - Az.: 407 - 77 - folgendes verordnet:

§ 1

Die in dem beiliegend abgedruckten Verzeichnis aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung unter den lfd. Nummern 54 bis 70 in das beim Landratsamt Kreuznach geführte Naturdenkmalbuch eingetragen und dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung an den Naturdenkmälern ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder die engere Umgebung zu schädigen oder das Aussehen zu beeinträchtigen. Hierunter fallen z. B.: das Anbringen von Aufschriften, die Errichtung von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, das Abladen von Schutt und der gleichen mehr.

Als Veränderung der Naturdenkmale gilt auch das Ausasten, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmales handelt.

Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an den Naturdenkmälern dem Landratsamt Kreuznach als Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 dieser Verordnung können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt wird gem. den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Bad Kreuznach, den 14. Juli 1966

Landratsamt Kreuznach
- Untere Naturschutzbehörde -

**Verzeichnis der Naturdenkmale
nach der Verordnung vom 14. Juli 1966**

1. „Schägelkopf“ 1200 m nordwestlich des Forsthauses Jägerhaus, am Wanderweg 11, Abt. 60a des Binger Stadtwaldes. Es handelt sich um eine 1 ha große, 432 m ü. NN hohe Felspartie.
Naturdenkmalbuch Nr.: 54
2. „Kaiserkranz“ 200 m südlich des Forsthauses Jägerhaus am Abzweig des Krebspfades. Es handelt sich um 6 zu Ehren Napoleons I. im Jahre 1804 in Kreisform gepflanzte Fichten.
Naturdenkmalbuch Nr.: 55
3. 3 Mehlbeerbäume (sorbus aria) an der Jägerhausstraße gegenüber des Kinderheimgartens im Binger Stadtwald.
Naturdenkmalbuch Nr.: 56
4. Eine Gruppe von 14 Edelkastanien (castanea sativa) zwischen „Billhardts-Wiese“ und Drahtseilbahn, 600 m nördlich des „Bodmannsteins“ in Abt. 114 des Binger Stadtwaldes. Die Stämme haben eine Höhe von 15 bis 18 m und einen Durchmesser von 50 bis 70 cm.
Naturdenkmal Nr.: 57
5. 5 Tulpenbäume (liriodendron tulipifera) im Sulg, 200 m östlich der Drahtseilbahn und 900 m südlich des „Bodmannsteins“ in der Abt. 90a des Binger Stadtwaldes.
Die Stämme haben eine Höhe von etwa 18 m und einen Durchmesser von 25 bis 40 cm.
Naturdenkmalbuch Nr.: 58
6. „Botanischer Garten“ 100 m oberhalb des Forsthauses Helligkreuz in Abt. 110 des Binger Stadtwaldes. Es handelt sich um eine Sammlung von etwa 80 verschiedenen in- und ausländischer Baumarten.
Naturdenkmalbuch Nr.: 59
7. Lindengruppe (3 Stück) vor der Friedhofsmauer in Limbach, Flur 6, Parz. 178.
Naturdenkmalbuch Nr.: 60
Alte Eiche am Kinderspielplatz in Limbach
Flur 7, Parz. 37.
Naturdenkmalbuch Nr.: 61
8. 2 alte Buchen an der Kreisstraße 7, Gemarkung Limbach, Flur 8, Parz. 40.
Naturdenkmalbuch Nr.: 62
10. Eine Buche am Weg in Flur 13, Parz. 22 der Gemarkung Limbach.
Naturdenkmalbuch Nr.: 63
11. 2 Eichen 20 m abseits der Straße Kallenfels - Hahnenbach am Abzweig des Fußpfades nach Schloß Wartenstein. Gesamthöhe etwa 30 m. Umfang der Stämme in Kopfhöhe 3,60 m.
Naturdenkmalbuch Nr.: 64
12. „Dicke Eiche“ in der Gemarkung Sobernheim, Flur 5, Parz. 446/1. Freistehender großkroniger Baum, dessen Stamm in 1,30 m Höhe einen Umfang von 3,45 m hat.
Naturdenkmalbuch Nr.: 65
13. „Zwillingsbuche“ Forstamtsbezirk Entenpfehl, Abt. 158a² der südwestl. Ecke der „Wildburger Linie“. Zwei 165jährige Zwieselbuchen, die in ca. 7 m Höhe durch einen dicken Ast verwachsen sind.
Naturdenkmalbuch Nr.: 66
14. „Kaisereiche“ Forstamtsbezirk Entenpfehl, Abt. 186a, 200 m östl. der Tiefenbacher Straße. Umfang in Brusthöhe 3,20 m.
Naturdenkmalbuch Nr.: 67
15. „Wolfsfels“ in der Gemarkung Spall, Flur 8, Parz. 7. Quarzitmassiv mit Quarzitgeröll 550 m ü. NN. Der Felsen ist mit Rotbuchen umgeben.
Naturdenkmalbuch Nr.: 68
16. „Liegende Eiche“ in der Gemarkung Spall, Flur 8, Parz. 1/117. Eine ca. 200- bis 250jährige Eiche, deren unterer Stamm mit fast 4 m waagrecht liegt und der weitere Stamm und Krone senkeltwüchsig weitergewachsen ist.
Naturdenkmalbuch Nr.: 69
7. „Geyerfels“ in der Gemarkung Spabrücken, Flur 6, Parz. 38/39.
Eine 2,8 ha große Quarzitgeröllfläche, aus der der „Geyerfels“ (500 m ü. NN) hervorragt.
Naturdenkmalbuch Nr.: 70